



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 05. Juli 2018 bis 11. Juli 2018

1. Rechtspolitik	1 - 8
2. Rechtsprechung	9 - 19
3. Wirtschaft	20 - 25
4. Europa	26 - 31
5. Internationales Ausland	32 - 41
6. Personalien	42 - 43
7. Vermischtes	44 - 46
8. Zu guter Letzt	47 - 52

Ausgabe 24 /2018

13.07.2018

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.26 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.26 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1049 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu



Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.07.2018

Ein europäisches Handelsgericht

Nach dem Brexit brauchen Unternehmen ein attraktives Forum für die Beilegung internationaler Streitigkeiten.

Ein Handelsgericht könnte zudem überzeugend am globalen Wettbewerb der Justizstandorte mitwirken / Von Gisela Rühl

Der europäische Markt für grenzüberschreitende Justizdienstleistungen wird seit einigen Jahren von London dominiert. Neben dem London Court of International Arbitration hat sich insbesondere der Commercial Court, eine Spezialekammer des High Court, als Anlaufstelle für international tätige Unternehmen etabliert. In etwa zwei Drittel aller Fälle, die der Commercial Court jedes Jahr verhandelt, ist eine Partei aus dem Ausland beteiligt. Bei der Hälfte der Verfahren stammt keine der Parteien aus dem Vereinigten Königreich.

Die Aussicht auf den Brexit stellt nun allerdings die Attraktivität des Justizstandortes London – insbesondere aus Sicht europäischer Unternehmen – in Frage. Denn mit dem Ausscheiden aus der Europäischen Union werden alle Verordnungen, die der europäische Gesetzgeber in den letzten Jahren verabschiedet hat, um die Beilegung internationaler Streitigkeiten zu erleichtern, im Vereinigten Königreich und im Verhältnis zum Vereinigten Königreich ihre Wirkung verlieren.

Schriftstücke werden dann nicht mehr nach den vereinfachten europäischen Regelungen grenzüberschreitend zugestellt und Beweise nicht mehr nach dem vereinfachten europäischen Verfahren im Ausland erhoben werden können. Vor allen Dingen aber wird aus englischen Urteilen in anderen Mitgliedstaaten in Zukunft nicht mehr unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden können. Vielmehr werden englische Urteile stets in einem gesonderten Verfahren für vollstreckbar erklärt werden müssen – und das in jedem Mitgliedstaat, in dem Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ergriffen werden sollen.

Europäische Unternehmen, die ein Interesse am Zugang zum europäischen Justizraum haben, werden sich vor diesem Hintergrund auf die Suche nach Alternativen zum Justizstandort London machen. Und wenn sie ihren Blick schweifen lassen, werden sie sehen, dass einige Mitgliedstaaten zuletzt Maßnahmen ergriffen haben, die darauf abzielen, ihre Gerichte besser für die Beilegung internationaler Streitigkeiten zu rüsten. Dies gilt beispielsweise für Deutschland. Hier hat die sogenannte „Justice Initiative Frankfurt“, bestehend aus Anwälten, Richtern, Politikern und Wissenschaftlern, bewirkt, dass seit Januar vor dem Landgericht Frankfurt auf Antrag einer Partei ein Rechtsstreit einer speziellen Kammer für Handelssachen zugewiesen werden kann, die, wenn beide Parteien einverstanden sind, das Verfahren weitgehend auf Englisch führt. Ähnliche Pläne verfolgen Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Auf Bundesebene gibt es darüber hinaus Bestrebungen, die Bundesländer zur Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen zu ermächtigen, die auf Wunsch der Beteiligten ein Verfahren vollständig auf Englisch führen dürfen.

Dass der Brexit die Chance begründet, sich als attraktiver Standort für die Beilegung internationaler Streitigkeiten zu präsentieren, haben außer Deutschland aber auch andere Mitgliedstaaten erkannt, namentlich Frankreich, die Niederlande, Belgien und Irland.

In Frankreich wurde zum 1. März am Pariser Cour d'appel eine englischsprachige Kammer für internationale Handelssachen eingerichtet, welche die bereits seit einiger Zeit existierende englischsprachige Handelskammer am Pariser Tribunal de commerce um eine zweite Instanz ergänzt. In den Niederlanden werden demnächst der Netherlands Commercial Court sowie der Netherlands Commercial Court of Appeal als spezielle Kammern der Rechtsbank und des Gerichtshof Amsterdam ihre Arbeit aufnehmen. In Belgien plant die Regierung zum 1. Januar 2020 die Errichtung eines Brussels International Business Court. Und in Irland haben Anwaltschaft und Law Society zuletzt Vorschläge zur Verbesserung des irischen Gerichtssystems vorgelegt. Kurzum: In den Markt für Justizdienstleistungen ist durch die Aussicht auf den Brexit Bewegung gekommen.

Allerdings fragt sich, welchen Erfolg die genannten Maßnahmen der Mitgliedstaaten haben werden. Wird es Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien oder Irland gelingen, europäische Unternehmen in substantieller Zahl zur Streitbeilegung auf den europäischen Kontinent zu locken? Zweifel sind angebracht. Denn die vielen einzelnen, im Detail recht unterschiedlichen nationalen Initiativen sind in ihrer Signalwirkung eher diffus.



Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.07.2018

Darüber hinaus gehen zumindest die Maßnahmen, die bislang in Deutschland und Frankreich ergriffen wurden oder in Planung sind, auch in der Sache nicht weit genug. Sie konzentrieren sich zu sehr auf Englisch als Verfahrenssprache und vernachlässigen andere Faktoren, die maßgeblich zur Beliebtheit des London Commercial Court beitragen. Dazu gehört beispielsweise eine ausgeprägte Dienstleistungsmentalität, die mit einer konsequenten Orientierung an den besonderen (Streitbelegungs-)Bedürfnissen internationaler Unternehmen einhergeht. In jedem Fall ist zweifelhaft, ob sich durch nationale Alleingänge der Wegfall eines so überragenden Justizstandortes wie London kompensieren lässt.

Was also können die verbleibenden Mitgliedstaaten tun, um europäischen Unternehmen nach dem Brexit auf dem europäischen Kontinent ein attraktives Forum für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu bieten? Die Antwort ist, naheliegender. Sie mussten ihre Kräfte bündeln und sich unter dem Dach der Europäischen Union auf die Schaffung eines europäischen Handelsgerichts, eines European Commercial Court, konzentrieren. Dieses würde nicht nur eine deutlich größere Signalwirkung entfalten als jedes nationale Gericht. Es könnte auch besser als jedes, in bestehende einzelstaatliche Justizstrukturen eingebettete nationale Gericht auf die Bedürfnisse internationaler Unternehmen eingehen. Es könnte sich außerdem glaubhafter als neutrales, über nationalen Interessen stehendes Forum für die Beilegung internationaler Streitigkeiten positionieren.

Ein europäisches Handelsgericht würde zudem nicht nur nach innen wirken und europäischen Unternehmen nach dem Brexit ein attraktives Forum für die Beilegung internationaler Streitigkeiten bieten. Es könnte sich außerdem überzeugend am globalen Wettbewerb der Justizstandorte beteiligen. Denn dieser hat nicht nur in Europa, sondern weltweit Fahrt aufgenommen und in den letzten Jahren zur Gründung zahlreicher internationaler Handelsgerichte geführt. Beispielhaft zu nennen sind hier der International Financial Centre Court (IFCC) in Dubai, das International Court and Dispute Resolution Centre in Qatar (QICDRC), die Global Markets Courts in Abu Dhabi (ADGMC), der International Commercial Court in Singapore (SICC) sowie der „One Belt, One Road“ (OBOR) International Commercial Court, den China für die Anrainer der „Neuen Seidenstraße“ einrichten will. Ein europäisches Handelsgericht wäre hier die richtige Antwort – und hätte sicherlich gute Chancen, sich zu einer global attraktiven Alternative zum Justizstandort London zu entwickeln.

Eingerichtet werden könnte das europäische Handelsgericht von der Europäischen Union, gestützt auf ihre Kompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Zivilsachen (Art. 81 AEUV). Dem steht nicht entgegen, dass Art. 81 AEUV die Schaffung eines eigenständigen Gerichts für grenzüberschreitende Streitigkeiten nicht ausdrücklich vorsieht. Die Vorschrift ermächtigt die Europäische Union schließlich ganz allgemein zur Vornahme von Maßnahmen, die einen effektiven Zugang zum Recht sowie die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug gewährleisten. Ebenso wenig steht der Einrichtung eines europäischen Handelsgerichts entgegen, dass sich ein handelsrechtliches Spezialgericht nicht in die gegenwärtige europäische Justizarchitektur einfügen würde.

Zwar hat der EuGH zuletzt mehrfach betont, dass er keine anderen Gerichte neben sich duldet und die letztverbindliche Auslegung des europäischen Rechts beansprucht. Allerdings wäre ein europäisches Handelsgericht primär für die Beilegung internationaler Streitigkeiten zwischen Unternehmen – und nicht für die Auslegung des europäischen Rechts – zuständig. Es würde – wie jedes nationale Gericht und wie jedes Schiedsgericht – nationales Recht zur Anwendung bringen. Und es müsste, soweit es mit europäischem Recht befasst ist, berechtigt und verpflichtet sein, den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens anzurufen. Ein europäisches Handelsgericht würde also den EuGH anerkennen und seine Funktion nicht in Frage stellen.

Wie aber sähe es mit den Gerichten der Mitgliedstaaten aus? Würde ein europäisches Handelsgericht nicht ihre Autorität untergraben, wenn es Streitigkeiten, die bislang in ihre Zuständigkeit fallen, entschiede und außerdem nationales Recht zur Anwendung brächte? Die Frage ist berechtigt. Allerdings beweist bereits die Existenz der Schiedsgerichtsbarkeit, dass mitgliedstaatliche Gerichte kein Rechtsprechungs- und auch kein Auslegungsmonopol haben. Zudem können die Parteien bereits heute die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts sowie die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechts vereinbaren – oder ausschließen. Ein europäisches Handelsgericht würde sich hier nahtlos einfügen. Denn es würde europäischen Unternehmen lediglich eine zusätzliche Option bieten, Streitigkeiten beizulegen. Seine Tätigkeit würde zudem davon abhängen, dass die Parteien sich aktiv auf seine Zuständigkeit verständigen.



Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.07.2018

Freilich: Um ein Erfolg zu werden, müsste ein europäisches Handelsgericht von international agierenden Unternehmen angenommen werden. Dazu müssten Personal, Ausstattung und Verfahren den Erwartungen an eine professionelle Streitbeilegung genügen. Zudem müsste das Gericht vollständig in den europäischen Justizraum integriert sein und von allen Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere der Urteilsfreizügigkeit profitieren.

All dies sicherzustellen wäre keine leichte Aufgabe und würde einiges an Investitionen verlangen. Richtig eingesetzt, würden sie allerdings europäischen Unternehmen für die Zeit nach dem Brexit echte Perspektiven eröffnen und außerdem zur Entwicklung eines starken, global sichtbaren europäischen Justizstandortes beitragen.

Professor Dr. Gisela Ruhl ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Prozessrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Bis zu 19 Tage zwischen Hoffen und Bangen im Niemandsland

Die von Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) anvisierten „Transitzonen“ an der deutsch-österreichischen Grenze haben ein Vorbild: das „Flughafenverfahren“ am Frankfurter Airport

Aus Frankfurt am Main
Christoph Schmidt-Lunau

Das Gebäude 587 in der Frankfurter Cargo-City-Süd, in unmittelbarer Nachbarschaft des Frankfurter Flughafens ist von außen gesichert wie ein Gefängnis. Hohe Zäune, nach innen abgewinkelte Pfosten, überall Überwachungskameras.

Tausende Flüchtlinge sind hier gestrandet, seit 1993 als Reaktion auf gestiegene Asylbewerberzahlen das „Flughafenverfahren“ eingeführt wurde. Menschen, die auf dem Frankfurter Flughafen ankommen und die nicht die erforderlichen Papiere vorzeigen können, landen hier im Transitzentrum, im Niemandsland neben dem Flughafengelände. In dem schmucklosen, zweistöckigen Gebäudekomplex, der einen grasbewachsenen Innenhof mit ein paar Bäumen umschließt, werden Männer, Frauen und Kinder untergebracht, während die Behörden die Rechtslage prüfen.

Juristen nennen das, was hier geschieht, eine „fiktive Nichteinreise“. Obwohl die Ankommenden deutschen Boden betreten haben, bleiben sie im Transitbereich, reisen formal also nicht ein. Es gibt eine amtliche Überprüfung des Einzelfalls. Wenn kein begründeter Asylantrag vorliegt oder die Einreise aus anderen Gründen verweigert werden kann, muss der oder die Reisende Deutschland umgehend verlassen. Er oder sie wird „zurückgeführt“, muss also in das Land zurückfliegen, aus dem er oder sie kam. Hat jemand Geld, muss er den Rückflug selbst bezahlen. Hat er keins, muss die Fluglinie dafür aufkommen, die ihn eingeflogen hat. Bis über einen Fall entschieden ist, darf der oder die Betroffene die Einrichtung nicht verlassen.

In den ersten beiden Tagen des Aufenthalts müssen die Mitarbeiter des Bundesamts die Angekommenen anhören. Spätestens nach 19 Tagen dürfen die Menschen die Einrichtung wie-

der verlassen – in die eine oder die andere Richtung.

Es gibt zwar Freizeiteinrichtungen, etwa Tischtennisplatten oder einen Tischkicker. Trotzdem beschreiben Flüchtlingshelfer die Lebenssituation im Transit als trostlos. „Abgeschnitten von der Außenwelt ist es eine

„Abgeschnitten von der Außenwelt ist es eine Art Internierung“

Bernd Mesovic, pro Asyl

Art Internierung“, sagt Bernd Mesovic von pro Asyl. Auf eine Anfrage der Linkspartei im Hessischen Landtag musste das Landessozialministerium zuletzt mitteilen, dass es in dieser Einrichtung im vergangenen Jahr 18 Fälle von Selbstverletzung oder Suizidversuchen gegeben hat.

Neben pro Asyl kritisieren auch die beiden großen Kirchen

das Flughafenverfahren. Die Flüchtlingsseelsorge der evangelischen Diakonie beklagt zum Beispiel, dass in dieser Einrichtung auch Kinder und Schwangere untergebracht werden, die nicht selten eine lange Leidenszeit hinter sich hätten und traumatisiert seien. Diakonie und Caritas haben einen Hilfsdienst eingerichtet. Das kleine Team führt Gespräche, vermittelt Anwälte und Dolmetscher oder sorgt für psychologische Betreuung.

Die überwiegende Zahl derer, die das Flughafenverfahren durchlaufen haben, werden anschließend in die Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen gebracht, weil sich die komplizierten Fragen von Asyl und Bleiberecht in der kurzen Frist oft nicht endgültig klären lassen. Nach einem Bericht des Hessischen Rundfunks durften im vergangenen Jahr von 380 Personen 300 zunächst bleiben, lediglich 80 wurden direkt vom Flughafen aus wieder abgeschoben.



Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.07.2018

Musterfeststellungsklage kommt

Bundesrat billigt zentrales rechtspolitisches Projekt

F.A.Z. BERLIN. 6. Juli. In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat am Freitag einige wichtige Gesetzesvorhaben abgeschlossen. So gaben die Länder insbesondere grünes Licht für das drängendste rechtspolitische Projekt der Bundesregierung: die Musterfeststellungsklage. Diese soll vor allem VW-Kunden ermöglichen, wegen manipulierter Dieselfahrzeuge zu klagen – dafür muss allerdings zum 1. November ein Klagerregister stehen. Etablierte Verbände sollen dann für die Kunden vor Gericht ziehen können, um wichtige Fragen allgemeinverbindlich zu klären – vorausgesetzt, es melden sich für den jeweiligen Fall 50 oder mehr Betroffene.

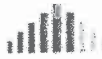
In der Arbeitsmarktpolitik billigten die Länder eine Verlängerung mehrerer befristeter Förderinstrumente, die andernfalls in Kürze ausgelaufen wären. Dies betrifft etwa die sogenannte assistierte Ausbildung: Jugendliche, die schon mit der Suche nach einer Lehrstelle Schwierigkeiten hatten, werden damit 2016 auch nach Beginn ihrer Ausbildung weiter von Betreuern der Arbeitsagentur oder des Jobcenters unterstützt und begleitet, um Ausbildungsabbrüche vorzubeugen. Diese Regelung wird nun um zwei Ausbildungsjahrgänge verlängert.

Ähnliches gilt für eine Regelung aus der vergangenen Wahlperiode, die etwa Künstlern und anderen Arbeitskräften mit typischerweise kurzzeitigen Anstellungsverhältnissen einen leichteren Zugang zu Arbeitslosengeld verschafft. Sie wäre Ende Juli ausgelaufen, gilt nun aber bis 2021 weiter. Daneben unterstützte der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine be-

fristete Teilzeit für Arbeitnehmer. Im ersten Durchgang erhoben die Länder keine Einwände, die Verabschiedung durch den Bundestag steht aber noch aus.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge sollen nach dem Willen der Länder auch künftig von der Lkw-Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen befreit bleiben, wenn vom 1. Januar 2019 an höhere Mautsätze gelten. Das hat der Bundesrat am Freitag beschlossen. Für die Übergangszeit bis zum Jahresende hat das Bundesverkehrsministerium schon eine entsprechende Kulanzregelung in Aussicht gestellt. Keine Mehrheit fand in der Länderkammer die Empfehlung des Bundesrats Verkehrsausschusses, die Maut auch auf Fernbusse und Transporter mit mehr als 3,5 Tonnen Gewicht auszudehnen.

Der Bundesrat befasste sich zudem mit Initiativen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen zum Steuerrecht, die auf eine Entlastung der Wirtschaft abzielen. Sie wurden an die Ausschüsse zur weiteren Beratung überwiesen. Die Aussicht auf eine Verwirklichung ist begrenzt. Anders als Bayern sehe das Bundesfinanzministerium derzeit nicht die Notwendigkeit, die Steuerbelastung der Unternehmen beispielsweise durch eine teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer abzusenken, hieß es auf Nachfrage in Berlin. Deutschland sei ein attraktiver Investitionsstandort und verfüge über ein wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht. Daher sollte man die weitere Entwicklung abwarten und nicht vorschnell in einen Steuer senkungswettbewerb mit anderen Staaten eintreten, sagte ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums.



Handelsblatt vom 10.07.2018

Christian Harmsen
ist Partner der internationalen
Anwaltskanzlei
Bird & Bird LLP.

Mit einem blauen Auge

Lang ging das Gespenst der Sammelklage um. Doch die deutsche Wirtschaft scheint nun mit einem blauen Auge davongekommen zu sein. Im Jahr 2013 hatte die Europäische Kommission empfohlen, eine Sammelklage einzuführen (2013/396/EU). Diese hätte zu amerikanischen Verhältnissen geführt. In den USA können Kläger im Rahmen einer sogenannten Class Action Klagen im Namen und mit Wirkung für alle Personen erheben, die von demselben Sachverhalt betroffen sind. So werden unter großer medialer Anteilnahme oft Hunderte gleichartige Ansprüche verhandelt.

Nun haben Bundestag und Bundesrat ein Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage verabschiedet. Das Gesetz tritt am 1. November 2018 in Kraft. Mit der Musterfeststellungsklage können angeblich die Ansprüche einer Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucher effizient geltend gemacht werden. Doch die neue Klageart hat mit der Class Action in den USA nicht viel gemein und sollte auch keine allzu große Bedrohung für die deutsche Wirtschaft sein.

Nach dem Entwurf können nur eingetragene Verbraucherschutzverbände klagen, nicht aber die Anspruchsteller selbst. Und Betroffene können auch nicht schnell einen solchen Verband gründen, der Verband muss bei Klageerhebung mindestens vier Jahre eingetragen sein. Die Musterfeststellungsklage ist ferner nur dann zulässig, wenn die Ansprüche von mindestens zehn Verbrauchern betroffen sind und innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Klage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche in einem noch zu schaffenden Klageregister angemeldet haben.

Doch die Musterfeststellungsklage ersetzt nicht die Klagen der einzelnen Geschädigten. Vielmehr werden mit ihr nur Feststellungen für das Bestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses getroffen. Zwar ist das Gericht an diese Feststellungen bei einer späteren Klage des Geschädigten gebunden. Aber jeder einzelne Geschädigte muss immer noch seine eigenen Ansprüche selbst einklagen. Die Unternehmen können sich immer noch der einzelnen Ansprüche der Geschädigten erwehren.



NJW-aktuell 29/2018

„Die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens ist geboten“

Bei einer Befragung von 350 Insolvenzrechtlern – Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Insolvenzverwalter, Gläubiger und Bankmitarbeiter – haben die Kanzlei Noerr und die Unternehmensberatung McKinsey bemerkenswerte Ergebnisse zutage gefördert. Die NJW sprach darüber mit einem der namhaftesten Kennern der Materie, Prof. Dr. Heinz Vallender, der 20 Jahre lang die Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Köln geleitet hat.

NJW: 89% der Praktiker fordern eine Halbierung der Zahl der Insolvenzgerichte, aber eine Betreuung großer Verfahren durch mehr als einen Richter. Was halten Sie als früherer Insolvenzrichter mit langjähriger Erfahrung davon?

Vallender: Eine Reduzierung der Zahl der Insolvenzgerichte halte ich nur dann für sinnvoll, wenn gewährleistet ist, dass die dort tätigen Richter ausschließlich mit Insolvenzsachen befasst sind. Die ständige Befassung mit dieser Materie führt zu einer Qualitätssteigerung, die gleichzeitig zu einer erhöhten Attraktivität des Insolvenzstandorts Deutschland beiträgt. Ob allerdings die Bundesländer dazu bereit sind, halte ich für fraglich. Bisher ist es nicht einmal gelungen, der Regelung des § 2 II InsO bundesweit Geltung zu verschaffen. Bei einer Konzentration der Insolvenzgerichte sehe ich keine Notwendigkeit, große Verfahren der Bearbeitung durch mehrere Richter zuzuführen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass erfahrene Insolvenzrichter in der Lage sind, auch größere Verfahren sachgerecht zu bearbeiten.

NJW: Ein Großteil der Befragten findet zwar, die Reform der Insolvenzordnung durch das „Gesetz zur

weiteren Erleichterung von Sanierungen“ (ESUG) von 2011 habe das deutsche Insolvenzrecht attraktiver gemacht. Doch zugleich wünschen sie sich vom Gesetzgeber wieder höhere Hürden für die Eigenverwaltung. So wollen 87%, dass Gesellschaftsorgane in dieser Position ebenso streng haften wie ein Insolvenzverwalter. Ist das sinnvoll, und ist es praktikabel?

Vallender: Dies ist sinnvoll und praktikabel. Diese Sichtweise ist seit dem Urteil des BGH vom 26.4.2018 (NJW 2018, 2125 – in diesem Heft) auch höchst-richterlich abgesichert. Mit Recht hat der IX. Zivilsenat in einer sorgfältig begründeten Entscheidung klargestellt, dass der Geschäftsleiter im Falle der Anordnung der Eigenverwaltung nach den §§ 60, 61 InsO analog haftet. Tatsächlich erfordert die Gleichstellung des Eigenverwaltungsverfahrens mit dem Regelverfahren als Äquivalent der Haftung des Insolvenzverwalters eine Haftung der Geschäftsleiter.

NJW: Außerdem möchten 88% die Eigenverwaltung auf Schuldner beschränken, die ihre Zuverlässigkeit nach objektiven Kriterien bewiesen haben. Ein guter Vorschlag?

Vallender: Ich begrüße diesen Vorschlag. Die Basis für eine nachhaltige Unternehmenssanierung mittels eines Eigenverwaltungsverfahrens ist nicht gegeben, wenn Ermittlungsverfahren gegen Organe anhängig sind, das Unternehmen Steuererklärungen nicht fristgemäß abgegeben hat, fällige Forderungen von Arbeitnehmern, Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern bestehen und eine seriöse Liquiditätsplanung nicht vorhanden ist.

NJW: Wie lautet denn insgesamt Ihre Bewertung des ESUG, das ja ein echter Meilenstein in der Reformgeschichte des Insolvenzrechts war und einen Mentalitätswechsel bewirken sollte: Ergreifen Geschäftsführer und Vorstände nun tatsächlich früher Rettungsmaßnahmen, und wird eine Krise jetzt auch als Chance verstanden?

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.07.2018

Vallender: Die Zahl der Eigenverwaltungsverfahren im Vergleich zur Gesamtzahl der Unternehmensinsolvenzen ist zwar immer noch sehr gering. Gleichwohl halte ich die Einführung der Regelungen des „Gesetzes zur weiteren Erleichterung von Sanierungen“ für einen Erfolg. Es ist bereits ein gewisser Mentalitätswechsel eingetreten. Vor allem größere Unternehmen sehen in dem verbesserten Eigenverwaltungs- und Planverfahren wichtige Sanierungswerkzeuge und stellen frühzeitig einen Insolvenzantrag, der die Sanierungschancen im Regelfall erhöht. Das ESUG ist eine geeignete Grundlage für das Entstehen einer Sanierungskultur in unserem Lande.

NJW: Ein weiteres Anliegen der befragten Experten: Deutschland solle den Plänen der EU zuvorkommen und ein dem Insolvenzverfahren vorgelagertes Sanierungsverfahren einführen. Brauchen wir für so etwas eine gesetzliche Regelung?

Vallender: Deutschland muss sich dem Wettbewerb der Rechtsordnungen im Restrukturierungsbereich stellen. Ansonsten droht ein erneutes Forum Shopping, das durch die Einführung der reformierten EulnsVO vom 20.5.2015 gerade verhindert werden soll. Aus diesem Grund halte ich die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens für geboten. Allerdings steht der Gesetzgeber hier vor der großen Herausforderung, die Ergebnisse der ESUG-Evaluation mit der für Anfang des kommenden Jahres zu erwartenden EU-Restrukturierungs-Richtlinie („Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU“) in Einklang zu bringen. Dies erfordert Zeit. Ich bin aber überzeugt davon, dass er ein attraktives vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren als sinnvolle Ergänzung zu den Sanierungsinstrumenten der Insolvenzordnung anbieten wird. Vor einem „Schnellschuss“ möchte ich allerdings warnen.

NJW: Die Studie hofft, dass der Brexit Deutschland im Wettbewerb der Sanierungsstandorte nach vorne bringt, hält aber insbesondere die Niederlande und Singapur für scharfe Konkurrenten. Ein Grund für die Politik, aktiv zu werden? Und sehen Sie selbst noch an weiteren Stellen Verbesserungsbedarf?

Vallender: Es spricht vieles dafür, dass Großbritannien nach dem Brexit als Sanierungsstandort an Attraktivität verlieren wird. Dies muss aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass Deutschland dadurch an Attraktivität gewinnt. Dazu bedarf es noch eines verbesserten Sanierungsangebots. Ein durch den Brexit entstehendes etwaiges Vakuum auf europäischer Ebene wollen die Niederlande mit einem auf dem Richtlinienentwurf basierenden Restrukturierungsgesetz, das Anfang 2019 in Kraft treten dürfte, ausfüllen. Wir müssen die dortige Entwicklung sorgfältig beobachten und durch die nicht zu späte Einführung eines attraktiven vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens einen etwaigen Wettbewerbsvorteil ausgleichen. Es muss das Ziel des deutschen Gesetzgebers sein, Unternehmen in unserem Lande ein wirkungsvolles Angebot für eine nachhaltige Sanierung anzubieten. An welchen weiteren Stellen noch Verbesserungsbedarf besteht, wird uns die ESUG-Evaluation, die in Kürze den Parlamentariern des Bundestags vorgelegt werden wird, zeigen. •

Interview: Prof. Dr. Joachim Jahn

Prof. Dr. Heinz Vallender ist Rechtsanwalt und Mitglied des Direktoriums des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln. Bis November 2015 leitete er 20 Jahre lang die Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Köln (zuvor: Konkursabteilung) als Nachfolger des legendären Wilhelm Uhlenbruck, der ihm auch Vorbild und väterlichen Freund war. Vallender ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Insolvenzrecht. Auch ist er unter anderem Mitherausgeber der im Verlag C. H. Beck erscheinenden Zeitschrift NZI, Herausgeber des „Vallender, EulnsVO“ sowie Mitherausgeber und Mitautor des „Uhlenbruck, InsO“. Zudem ist er Vorsitzender bzw. Vorstandsmitglied diverser Fachorganisationen. Neben dem Studium arbeitete der in dem kleinen Ort Frauenthal bei Köln geborene Jurist als Berichterstatter für die Kölnische Rundschau. 1976 heiratete er – unmittelbar nach Bestehen des Ersten Staatsexamens mit einem Prädikat – seine aus dem japanischen Sapporo stammende Ehefrau Tsuguko.



NJW-aktuell 29/2018, S. 7

Kein Schutz für Internal Investigations. Das BVerfG hat alle Beschwerden gegen die Durchsuchung der Anwaltskanzlei Jones Day in München und die Sicherstellung ihrer Unterlagen über die internen Ermittlungen bei der Volkswagen AG in der Diesellaffäre abgeschmettert. Gegen die Anwendung von § 110 StPO (Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien) sei hier nichts einzuwenden: Es verstoße nicht gegen Verfassungsrecht, dass Fachgerichte und Literatur § 160a StPO über unzulässige „Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern“ im Bereich der Beschlagnahme (§ 94 StPO) nicht für anwendbar hielten, befand die 3. Kammer des Zweiten Senats. Der absolute Schutz des § 160a I 1 StPO müsse nicht auf Durchsuchungen, vorläufige Sicherstellungen zur Durchsicht und Beschlagnahmen von Mandantenunterlagen ausgedehnt werden, schreiben Monika Hermanns, Peter Müller und Christine Langenfeld. Denn dies würde „die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität der Strafverfolgung in erheblichem Maße“ beschränken und könne nur in engen Ausnahmefällen zum Tragen kommen – etwa bei einem Eingriff in den Schutzbereich der Menschenwürde. Auch ein Beschlagnahmeverbot werde von § 97 I Nr. 3 StPO nur im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen einem Berufsheimnisträger und dem im konkreten Ermittlungsverfahren Beschuldigten begründet. Bei einer erweiternden Auslegung bestünde ein „hohes Missbrauchspotenzial“; „Beweismittel könnten gezielt in die Sphäre des Rechtsanwalts verlagert oder nur selektiv herausgegeben werden“. Bemerkenswert: Jones Day sei nicht grundrechts- und beschwerdeberechtigt, weil ihr Hauptverwaltungssitz nicht in Deutschland oder der EU liege. Die Beschwerden erhoben hatten VW, die in Ohio registrierte Kanzlei sowie drei ihrer Anwälte. * jja



Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 07.07.2018

Staatsanwaltschaft darf auf VW-Unterlagen zugreifen

Volkswagen und Anwälte von Jones Day scheitern in Karlsruhe / Brisantes Material für die Ermittlungen

mj./cag./kon. FRANKFURT/HAMBURG/MÜNCHEN, 6. Juli. Das Bundesverfassungsgericht hat der Staatsanwaltschaft München II den Zugriff auf hochbrisante Unterlagen im Diesel-Skandal ermöglicht. Wie das Gericht am Freitag mitteilte, sind die Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG und ihrer amerikanischen Kanzlei Jones Day gescheitert, mit denen sie sich gegen eine Razzia im März 2017 und die Beschlagnahme von Daten gewehrt hatten.

Die amerikanische Kanzlei hatte im Abgasskandal intern bei Volkswagen ermittelt und nach den Verantwortlichen für die Manipulationen gesucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen hat VW nicht veröffentlicht, einen Abschlussbericht gibt es nach Angaben des Unternehmens auch nicht. Die Erkenntnisse von Jones Day flossen allerdings in den Vergleich des Unternehmens mit den amerikanischen Justizbehörden im Januar 2017 ein. Die Unterlagen von Jones Day könnten nun zu einem wichtigen Bestandteil der Ermittlungen in

München werden, ist aus Justizkreisen zu hören. Derzeit wird der in Untersuchungshaft sitzende, beurlaubte Audi-Vorstandschef Rupert Stadler verhört. Ende Juni wurde Wolfgang Hatz gegen Kautions aus der Untersuchungshaft entlassen. Der frühere Leiter der Motorenentwicklung von Audi und einstige Porsche-Entwicklungsvorstand hatte 9 Monate eingesessen.

Bislang war es den Strafverfolgern nicht möglich, auf die bei der Razzia sichergestellten Unterlagen zuzugreifen. Per einstweiliger Anordnung hatte das Bundesverfassungsgericht Anfang 2018 verfügt, dass 185 sichergestellte Aktenordner am Amtsgericht München hinterlegt wurden. Erwartungsgemäß begrüßte die Behörde die Nachricht aus Karlsruhe nun. Man habe sie positiv aufgenommen, weil sie die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft bestätigte, sagte Oberstaatsanwältin Andrea Mayer. Jones Day reagierte nicht auf eine Anfrage. Volkswagen veröffentlichte lediglich eine knappe Erklärung. Das Unternehmen „begrüßt“ darin,

„dass durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nunmehr Klarheit hinsichtlich der offenen Rechtsfragen geschaffen wurde“.

In den Beschlüssen der Karlsruher Richter heißt es, Volkswagen sei weder in dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch in dem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Jones Day sei wegen der Rechtsform als Partnership nach amerikanischem Recht nicht beschwerdeberechtigt, auch ihren Anwälten fehle die Befugnis.

Dass die Richter die Auffassung von VW und Jones Day, die die Informationen unter Verschluss halten wollten, nicht teilen, dürfte zudem weitreichende Folgen auf das Geschäftskonzept mit „internen Untersuchungen“ durch amerikanische Kanzleien haben: Weil die Sozietäten keine „inländischen juristischen Personen“ sind, können sie sich nicht auf den Schutz des Grundgesetzes berufen. Das kann ein Wettbewerbsvorteil für deutsche Großkanzleien sein, die im Abgasskandal eben-

falls als interne Aufklärer tätig sind. Trotzdem meinte Heiner Hugger, Partner von Clifford Chance: „Amerikanische Anwälte werden auch weiter zur Aufklärung möglicher Straftaten oder von Compliance-Verstößen erforderlich bleiben, insbesondere wegen Ermittlungen durch amerikanische Behörden.“ Die Entscheidungen vom Freitag bedeuten „kein Ende für interne Untersuchungen“, erklärte Hugger.

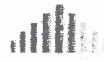
Dagegen bedauerte Michael Kubiciel, Rechtsprofessor an der Universität Augsburg, die Entscheidung. „Der Beschluss blendet einen Teil der Realität interner Untersuchungen in Konzernen aus. Außerdem überlässt er es zu einem Gutteil den Entscheidungen von Staatsanwaltschaften, wann ein Beschlagnahmeverbot entsteht.“ Der Ball liege nun im Feld des Gesetzgebers, sagte Kubiciel. Eine Anpassung, wie Unternehmen sanktioniert werden und welche Rechte sie haben, sei dringend nötig. („Stadler vor der vierten Woche in Haft“, Seite 28; Kommentar Seite 30.)



VW intern

Von Carsten Germis

Die Münchner Staatsanwaltschaft darf sich freuen. Die Ermittler müssen im VW-Abgasskandal nicht nur mühsam selbst Fakten zusammentragen und Zeugen vernehmen, sondern sie dürfen jetzt auch auf die umfangreichen Untersuchungsergebnisse der amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei Jones Day zurückgreifen. Die Beschlagnahme der Akten im Zuge der Ermittlungen gegen die VW-Tochtergesellschaft Audi hat den Segen der Karlsruher Verfassungsrichter bekommen. Mancher mag sich nun erhoffen, dass neue Namen bekanntwerden, dass die Geschichte des Skandals neu geschrieben werden muss, wenn die Akten aus der internen Untersuchung bei Volkswagen auf den Tischen der Münchner Staatsanwälte landen. Doch das, was Jones Day herausgefunden hat, ist schon lange kein Geheimnis mehr. Der VW-Aufsichtsrat hat es regelmäßig vorgetragen bekommen. Und die Erkenntnisse der internen Ermittler liegen lange schon den amerikanischen Justizbehörden vor. Sie sind Grundlage des strafrechtlichen Vergleichs, den VW in den Vereinigten Staaten abgeschlossen hat. Es ist gut, dass die Unterlagen jetzt in München gesichtet werden dürfen. Neue spektakuläre Enthüllungen aber wird es wohl nicht geben. Es wäre schon viel, wenn die Rolle des einen oder anderen Akteurs im Skandal etwas klarer würde.



taz vom 07./08.2018

VW scheitert in Karlsruhe

Verfassungsrichter legen die Rechte von Anwälten und Mandanten betont eng aus

Aus Karlsruhe **Christian Rath**

Die bei einer Münchener Kanzlei sichergestellten Unterlagen zum Audi-Abgasskandal dürfen nun doch ausgewertet werden. Das entschied jetzt das Bundesverfassungsgericht und legte dabei die Rechte von Anwälten und Mandanten betont eng aus.

Im März 2017 ließ die Staatsanwaltschaft München II die Münchener Räume der US-Anwaltsfirma Jones Day durchsuchen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt im Zuge des Diesel-Abgasskandals wegen Betrugs gegen Audi-Mitarbeiter. Damals wurden 185 Aktenordner und unzählige Dateien sichergestellt. VW hatte die US-Kanzlei Jones Day mit internen Ermittlungen beauftragt. Die Ergebnisse wurden zwar den

ben die Verfassungsbeschwerden nun aber in vollem Umfang erfolglos.

Die Verfassungsrichter billigten die Annahme des Münchener Landgerichts, dass der Schutz der Vertrauensbeziehung von Anwalt und Mandant nur dann ein Beschlagnahmeverbot erfordert, wenn der Mandant bereits „beschuldigt“ ist. Das entsprechende Verbot der Strafprozessordnung sei im Interesse einer effektiven Strafverfolgung eng auszulegen. Es könnte sonst leicht missbraucht werden, indem Unterlagen über Straftaten stets bei Rechtsanwälten gelagert und so der Beschlagnahme entzogen würden.

Für die Annahme eines besonderen Schutzbedürfnisses genüge es nicht, so die Karlsruher Richter, dass ein Unternehmen ein künftiges Ermittlungsverfahren lediglich befürchtet

US-Behörden vorgelegt, den deutschen Ermittlern aber verweigert. Das Landgericht München I billigte im Mai 2017 die Durchsuchung bei Jones Day.

VW, die Kanzlei und drei beteiligte Anwälte erhoben dagegen mehrere Verfassungsbeschwerden. Zunächst verhinderten die Verfassungsrichter im Juli 2017 mit einer einstweiligen Anordnung die Auswertung der sichergestellten Akten und Dateien. Im Ergebnis blie-

und sich deshalb anwaltlich beraten lässt oder eine unternehmensinterne Untersuchung in Auftrag gibt.

Die Verfassungsbeschwerde von Jones Day wurde sogar als unzulässig abgelehnt. Eine US-Firma könne sich in Deutschland nicht auf Grundrechte berufen. Nur deutsche und EU-europäische „juristische Personen“ sind durch das Grundgesetz „natürlichen Personen“ gleichgestellt.



BVerfG zu Beschlagnahmen bei Jones Day im Dieselskandal: Warum es bei internen Untersuchungen kein Anwaltsprivileg gibt

von Martin W. Huff

09.07.2018

Auch bei Anwälten darf beschlagnahmt werden, wenn kein konkretes Mandat mit einem Beschuldigten besteht. Ändern könnte das - wie auch die Grundrechtsunfähigkeit ausländischer Kanzleien - nur der Gesetzgeber, meint *Martin W. Huff*.

Rund ein Jahr hat es gedauert, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Durchsuchung in der Kanzlei Jones Day vom 15. März 2017, bei der unter anderem 185 Aktenordner beschlagnahmt sowie umfangreiche elektronische Dateien heruntergeladen wurden, aufgearbeitet hat.

Sowohl die Volkswagen AG (2 BvR 1405/17 und 2 BvR 1780/17) als auch die Kanzlei Jones Day (2 BvR 1287/17 und 2 BvR 1583/17) und drei der beteiligten Rechtsanwälte (2 BvR 1562/17) hatten gegen die Durchsuchungsbeschlüsse, die Beschlagnahme und die ablehnenden Rechtsmittelentscheidungen Verfassungsbeschwerden eingelegt. Sie rügten dabei vor allem, dass durch die Beschlagnahmen unzulässigerweise in das Mandatsverhältnis zwischen der Volkswagen AG und Jones Day eingegriffen worden sei. Das Mandat der als Partnerschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Ohio organisierten Wirtschaftskanzlei aus dem September 2015 lautete auf "Beratung zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit den bei Dieselmotoren bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten". Es ging also um eine interne Aufklärung sowie um die Vertretung gegenüber den US-amerikanischen Justizbehörden. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Audi AG, ein Tochterunternehmen von Volkswagen, Jones Day selbst kein Mandat erteilt hatte, sondern die internen Ermittlungen zuließ.

Sowohl gegen die Volkswagen AG als auch gegen die Audi AG sind Bußgeldverfahren anhängig, im Raum steht eine Verbandsgeldbuße nach § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Das BVerfG hat in drei separaten, jeweils einstimmig von drei Richtern gefassten Beschlüssen die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Nun steht fest, dass die Ermittlungsbehörden die zahlreichen beschlagnahmten Unterlagen verwerten dürfen. Aber auch für das anwaltliche Berufsrecht ist die Entscheidung ein Meilenstein: Das BVerfG hat festgestellt, dass das sog. Legal Privilege für interne Untersuchungen nicht gilt. Und es hat bestätigt, dass eine ausländische Kanzlei sich in aller Regel nicht auf Grundrechte berufen kann.

Verfassungsbeschwerde von VW: Beschlagnahmen bei Anwälten nur an § 97 StPO zu messen

Die Leitentscheidung ist der Beschluss in den verbundenen Verfahren der Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG. Hier werden die wesentlichen berufsrechtlich relevanten Aussagen gemacht. In den Rdnr. 73 ff. stellt die 3. Kammer des Zweiten Senats ausführlich dar, dass das Beweisverwertungsverbot von Erkenntnissen aus Ermittlungsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte gemäß § 160a StPO hinter dem Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO zurücktritt.



Legal Tribune Online (LTO) v. 09.07.2018

Danach hätten die Unterlagen der Volkswagen AG nur dann nicht der Beschlagnahme unterliegen, wenn die Volkswagen AG der Kanzlei Jones Day ein konkretes Mandat für die Vertretung eines Beschuldigten in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen leitende Personen erteilt hätte.

Der Gesetzgeber hat laut den Verfassungsrichtern mit der Vorschrift des § 160 a StPO eine Regelung für alle anderen Ermittlungsmaßnahmen schaffen, dabei aber die Sonderregelungen der Beschlagnahmeverbote in § 97 StPO nicht antasten wollen. Die Zulässigkeit von Beschlagnahmen bei Berufsgeheimnisträgern, so der entscheidende Satz, sei deshalb allein an § 97 StPO zu messen, und zwar auch dann, wenn dieser ein niedrigeres Schutzniveau vorsehe. Dies ist, worauf das BVerfG ausführlich hinweist, eindeutig herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur.

Kein Legal Privilege ohne beschuldigten Mandanten

Bei Rechtsanwälten dürfen also nach § 97 StPO zulässige Beschlagnahmen durchgeführt werden, wenn kein konkretes Mandatsverhältnis mit einem Beschuldigten besteht. Die Verfassungsrichter führen dazu aus, dass es von Verfassung wegen nicht geboten ist, den absoluten Schutz des § 160a StPO so auszudehnen, dass die Vorschrift auch Durchsuchungen einschließlich der vorläufigen Sicherstellung von Mandantenunterlagen eines Rechtsanwalts generell ausschließen würde.

Es sei nicht angebracht, alleine aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe Ermittlungsmaßnahmen in Kanzleien von vorneherein zu untersagen und jede Verwendung erlangter Erkenntnisse zu unterbinden. Allein die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege rechtfertigt es nach Ansicht des BVerfG nicht, auf Beschlagnahmen über den Anwendungsbereich von § 97 StPO hinaus zu verzichten. Nach herrschender Meinung, so die Karlsruher Richter weiter, schützt § 97 StPO nur das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungsberechtigten und dem in einem Strafverfahren konkret Beschuldigten. Diese Auslegung sei aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, eine Umgehung von § 97 StPO nicht festzustellen.

Deutlich werden die Verfassungsrichter (Rn. 89ff.) in Bezug auf die Abwägung zwischen den Interessen des Mandanten und dem verfassungsrechtlichen Gebot einer effektiven Strafverfolgung. Aus verfassungsrechtlicher Sicht läge ein hohes Missbrauchspotenzial vor, wenn die Beschlagnahme sämtlicher mandatsbezogenen Unterlagen bei einem Rechtsanwalt grundsätzlich unmöglich würde. "Insbesondere große Unternehmen könnten ein vielfältiges Interesse daran haben, bestimmte Unterlagen im Wege von internen Ermittlungen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen", heißt es wörtlich in dem Beschluss.

In den konkreten Ermittlungsverfahren habe die Volkswagen AG auch keinen Beschuldigtenstatus im Hinblick auf die Vorschrift des § 97 StPO gehabt. Ein solcher trete nicht schon ein, wenn ein Unternehmen ein künftiges gegen sich gerichtetes Ermittlungsverfahren lediglich befürchtet und sich vor diesem Hintergrund anwaltlich beraten lässt oder eine unternehmensinterne Untersuchung in Auftrag gibt. Auch bei juristischen Personen setze die Anwendung des § 97 StPO wie bei Privatpersonen zumindest voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden einen konkreten Verdacht gegen eine bestimmte Person hätten, so die Verfassungsrichter.



Nur der Gesetzgeber könnte Anwälte privilegieren

Die Konsequenzen aus diesem Beschluss der Verfassungsrichter sind weitreichend und zum Teil neu, weil der Bundesgerichtshof bisher keine Gelegenheit hatte, sich zu Umfang und Reichweite des Anwaltsprivilegs im Rahmen interner Untersuchungen ausführlich zu äußern.

Nun steht fest, dass es nach geltendem Recht für unternehmensinterne Untersuchungen, die ein Unternehmen an eine Kanzlei vergibt, keinen Beschlagnahmeschutz, wenn nicht konkret gegen eine bestimmte Person ermittelt wird (§ 30 OWiG). Interne Untersuchungen werden dadurch, dass man dafür externe Kanzleien beauftragt, nicht vor den Ermittlungsmaßnahmen staatlicher Behörden geschützt.

Hieran kann, dies ergibt sich aus den Ausführungen aus Karlsruhe eindeutig, nur der Gesetzgeber etwas ändern. Ob der allerdings bereit ist, einen deutlich erweiterten Beschlagnahmeschutz nur deswegen zu schaffen, weil mit der Untersuchung eine Anwaltskanzlei beauftragt wurde, darf bezweifelt werden. Nach den heftigen Auseinandersetzungen über die Klarstellungen in § 160 a StPO ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber sich schwertun wird, Anwälte in dieser Hinsicht gegenüber andern Ermittlungen durchführenden Unternehmen (Detekteien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften etc.) zu privilegieren.

Verfassungsbeschwerden von Jones Day: Nicht genug Inlandsbezug

Nichts wesentlich Neues enthalten dagegen die beiden Beschlüsse zur Grundrechtsfähigkeit der Kanzlei Jones Day und der Verfassungsbeschwerde der drei Rechtsanwälte persönlich. Mit diesen Entscheidungen präzisieren die Verfassungsrichter bloß ihre bisherigen Grundsätze.

Die Kanzlei Jones Day als Partnerschaft des Rechts des Staates Ohio hatte die Auffassung vertreten, dass sie ein eigenes Verfassungsbeschwerderecht habe, da sie als Kanzlei selbst Trägerin von Grundrechten sein könne. Die Law Firm berief sich dabei insbesondere auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2009, nach der auch eine inländische juristische Person sich auf einen Grundrechtsschutz berufen kann.

Das sieht das BVerfG in Bezug auf Jones Day anders. Ausländische juristische Personen können sich nicht auf materielle Grundrechte berufen. Eine Ausnahme bestünde nur bei juristischen Personen mit einem Sitz innerhalb der Europäischen Union und einem hinreichenden Inlandsbezug. Einen solchen Inlandsbezug können die Karlsruher Richter – wohl zu Recht – aber nicht erkennen. Das liegt nicht nur daran, dass auch die Verhandlungen mit den amerikanischen Behörden einen deutlichen Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Interessanterweise gehen die Richter auch auf die Organisationsstruktur der Kanzlei ein. Sie sehen schon keine Eigenständigkeit des Münchner Standortes von Jones Day, weil der deutsche verantwortliche Partner keine eigene Verantwortung hat, sondern die Münchner unter der Aufsicht des amerikanischen Partners der Gesamtkanzlei stehen. So seien die Vollmachten auch nicht vom verantwortlichen Partner in München, sondern von dem für Deutschland verantwortlichen Partner unterzeichnet.



Reformbedarf im anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Folgerichtig lehnen die Richter dann auch die persönlichen Verfassungsbeschwerden der drei Rechtsanwälte, ein Partner und zwei angestellte Rechtsanwälte, ab. Der Partner der Sozietät könne nur die Verletzung eigener Rechte behaupten, eine Verletzung fremder Rechte kann er im eigenen Namen nicht rügen. Auch eine Verletzung des Art. 12 des Grundgesetzes sei hier nicht zu erkennen. Die angestellten Rechtsanwälte können sich grundsätzlich nicht auf das Wohnungsgrundrecht des Art. 13 GG berufen. Das Nutzungsrecht an den Kanzleiräumen steht Ihnen überhaupt nicht zu, es könnte, wenn überhaupt, laut Karlsruhe nur allen Partnern gemeinschaftlich zustehen.

Die Verfassungsbeschwerden zeigen die Schwierigkeiten des anwaltlichen Berufsrechts auf. Wird aus verschiedensten Gründen eine Organisationsform außerhalb Europas gewählt und gibt es keinen eindeutigen inländischen Bezug einzelner Kanzleistandorte, kann sich eine Kanzlei nicht auf die Grundrechte stützen. Grundsätzlich könnten, wenn überhaupt, diese Grundrechte nur von der Partnerschaft als solcher geltend gemacht werden; das wiederum setzt voraus, dass alle Partner an einem Strang ziehen. Zudem würde auch eine gemeinschaftliche Verfassungsbeschwerde sicherlich vom BVerfG ausführlich im Hinblick auf die Beschwerdebefugnis geprüft.

Auch hier zeigt sich ein Reformbedürfnis im anwaltlichen Berufsrecht. Die Überlegungen zu einem neuen anwaltlichen Berufsrecht, wie sie zurzeit die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein durch das Gutachten von Martin Henssler vorbereiten, können sehr sinnvoll sein; schon um grundrechtlichen Schutz zu beanspruchen.

Der Autor ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Rechtsanwalt.

Zitiervorschlag

Martin W. Huff, BVerfG zu Beschlagnahmen bei Jones Day im Dieselskandal: Warum es bei internen Untersuchungen kein Anwaltsprivileg gibt . In: Legal Tribune Online, 09.07.2018 , https://www.lto.de/persistent/a_id/29637/ (abgerufen am: 09.07.2018)

Stellenangebote für Berufseinsteiger
Manager Legal & Administration (m/w)
Rechtsanwalt (m/w) für die Abteilung der Schadenberatung
Wirtschaftsjurist / Paralegal (m/w/d)
Rechtsanwalt für den Bereich Steuerrecht / Steuerstrafrecht (m/w)
Associates (m/w) für die Bereiche Finance und Corporate
Rechtsanwalt (m/w) Litigation / Senior Manager
Hochschulabsolvent (m/w) Steuerberatung



taz vom 10.07.2018

Der Unbeirrte

Der Urteilspruch wird zu seiner großen Stunde: Richter Manfred Götzl hat den NSU-Prozess am Oberlandesgericht München mehr als fünf Jahre zusammengehalten. Am Mittwoch wird das Urteil fallen: Mit welcher Strafe antwortet er auf die Terrorserie?

Von Konrad Litschko

Ein letztes Mal. Ein letztes Mal wird Manfred Götzl am Mittwoch in den Saal A101 des Münchner Oberlandesgerichts treten und den NSU-Prozess eröffnen. Mit seinem dreifachen „Guten Morgen“, für jede Prozesspartei einen, die Angeklagten, die Ankläger, die Nebenkläger. Wie schon 437 Mal zuvor. Diesmal aber wird Götzl danach die Worte aussprechen, auf

die viele schon so lange warten: Mit welcher Strafe antwortet der Rechtsstaat auf die jahrelange Terrorserie des Nationalsozialistischen Untergrunds? Für wie lange wandert die Hauptangeklagte, Beate Zschäpe, hinter Gitter?

Für Manfred Götzl geht damit eine Herkulesaufgabe zu Ende. Denn der 64-Jährige allein war es, der diesen Prozess seit Mai 2013 zusammenhalten musste. Ein Prozess, der in einer ganz eigenen Dimension spielte. Mit einer Anklage über eine monströse Terrorserie mit zehn Morden, zwei Anschlägen und 15

Raubüberfällen. Mit fünf Angeklagten, 14 Verteidigern, 60 Opferanwälten. Und am Ende ganzen fünf Jahren Verhandlung Götzl trug bei all dem das größte Risiko: Entweder er verkündet am Ende ein historisches Urteil – oder alles platzt. Nun wird der Mittwoch, der Urteilstag, Götzls großer Auftritt.

Dabei startete der Prozess für den Franken, einen zweifachen Vater, mit einem Debakel. Bei der Presseakkreditierung kam

kein einziges ausländisches Medium zum Zuge – trotz neun migrantischer Mordopfer. Das Bundesverfassungsgericht verordnete eine neue Akkreditierung, der Prozessaufakt musste verschoben werden. Und Götzl, dem der Ruf des Peniblen vorauslief, stand düpiert da.

Dann aber machte Götzl sofort klar, wer das Sagen im Saal A101 hat: er, und nur er. „Unterbrechen Sie mich nicht!“, raunte der Richter Anwälte an, mit Zornesröte im Gesicht. Auch bei Zeugen konnte er laut werden: „Späße können Sie sich sparen!“ Seine Befragungen

aber exerzierte Götzl penibel, machte Notizen, blätterte in den Akten, hakte nach – über Stunden konnte das so gehen. Seine vier Mitrichter ließ Götzl dabei allenfalls Aktenpassagen vorlesen. Sonst sprach nur er, arbeitete Detail um Detail der Anklage ab. Und zeigte sich zäh: Keinen einzigen Prozesstag meldete sich Götzl krank.

Ab Jahr zwei des Prozesses aber wurde Götzl ruhiger, vorsichtiger. Nun musste er das Verfahren tatsächlich vorm Platzen retten. Beate Zschäpe hatte sich von ihren drei Pflichtverteidigern losgesagt, auch das Anwältetrio wollte hinschmeißen. Es wäre das Ende des Prozesses gewesen. Götzl aber beließ die Verteidiger im Mandat – und gewährte Zschäpe noch einen vierten: den Münchner Matthias Grasel. Das Verfahren lief weiter.

Mehr noch: Im Dezember 2015 brach Zschäpe auch ihr jahrelanges Schweigen. Die Morde seien alleiniges Werk ihrer Untergrundkumpanen, ließ sie ihren Anwalt erklären. Götzl hakte auch hier nach, stellte Dutzende Fragen. Zschäpe antwortete nur schriftlich, nach wochenlangen Beratungen mit Grasel – Götzl ließ es zu. Weil er, wo immer er die Chance sieht, der Wahrheit ein Stückchen näherzukommen, diese ergreift.

Auch zuletzt fuhr Götzl weiter auf Sicherheit. Schon im Frühjahr 2017 wollte er die Beweisaufnahme im Prozess schließen. Dann aber ließ er immer neue Beweisanträge zu, sogar zuletzt noch, kurz vor den Schlussworten der Angeklagten. Selbst als die Verteidiger ihn mit Befangenheitsanträgen überzogen, gewährte Götzl ihnen viel Zeit, um diese auszuformulieren. Sollte er innerlich gebrodelt haben: Außerlich wahrte Götzl nun

stoische Contenance. Seine Devise offenbar: Nur keinen Fehler machen, die eine Revision anfütern könnten. Eine Neuauflage des Prozesses, es wäre ein Flasko. Und für Götzl auch eine persönliche Kränkung. Bisher wurde nur eines seiner Urteile gekippt.

Wie aber wird Götzl Zschäpe verurteilen? Der Richter ließ es sich im Prozess nicht direkt anmerken. Bei den Plädoyers ihrer Verteidiger fertigte er nur ungerührt seine Notizen, auch bei den persönlichen Schlussworten Zschäpes vergangene Woche. Aber: Götzl eilt der Ruf der Härte voraus. So verurteilte



taz vom 10.07.2018

Wie lange wandert die Hauptangeklagte Beate Zschäpe hinter Gitter?

er etwa 2009 den Wehrmachts-offizier Josef Scheungraber für die Ermordung von 14 Zivilisten in Italien 1944 zu lebenslanger Haft.

Und im NSU-Prozess ließ Gotzl zumindest nicht erkennen, dass er an der Anklage zweifeln würde. Die sieht Zschäpe als gleichwertige Mit-täterin an allen NSU-Terrortä-ten – obwohl sie an keinem Tat-ort gesehen wurde. Die Bun-desanwaltschaft pokerte damit durchaus hoch und setzte auf In-dizien. Gotzl hätte das vor Pro-zesseroöffnung runterstützen können. Aber er ließ die Anklage genau so zu.

Am Mittwoch nun – fünf Jahre später – wird Gotzl offenle-gen, was er selbst über Zschäpes Beitrag zum NSU-Terror hält. Die Angeklagte sollte sich nicht zu viel erhoffen.

Der Prozess geht zu Ende – die Aufarbeitung nicht?

Das Urteil Nach fünf Jahren wird am Mittwoch um 9.30 Uhr im Oberlandesgericht München das Urteil im NSU-Prozess fallen. Angeklagt sind Beate Zschäpe und vier mutmaßliche Helfer. Der Prozess begann am 6. Mai 2013.

Der NSU Der „Nationalsozialistische Untergrund“ tötete von 2000 bis 2007 zehn Menschen, neun davon Migranten. Dazu verübten die Rechtsterroristen zwei Bom-benanschläge und 15 Raubüberfälle. Im November 2011 flog die Gruppe nach einem gescheiterten Bankraub der Mitglieder Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in Eisenach auf.

Die Proteste Für den Tag der Urteilsverkündung sind in fast 20 deutschen Städten Proteste angekündigt. Unter dem Motto „Kein Schlussstrich“ fordern Aktivisten, die Auseinandersetzung mit dem NSU und insbesondere mit seinen gesellschaftlichen Hintergründen dürfe nicht mit dem Münchner Prozess enden. Die Termine der Demonstrationen und Kundgebungen sind im Internet unter www.nsuprozess.net zu finden. (taz)



Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.07.2018

Denkzettel aus Karlsruhe

Interne Untersuchungen bleiben möglich

FRANKFURT, 10. Juli. Das Bundesverfassungsgericht hat der Staatsanwaltschaft München II nach über einem Jahr nun die Auswertung von Unterlagen und Daten erlaubt, die sie im März 2017 bei einer Durchsichtung der Geschäftsräume der Kanzlei Jones Day in München beschlagnahmt hatte. Die amerikanische Kanzlei hatte Volkswagen im Auftrag des Unternehmens intern wegen der sogenannten „Diesel-Affäre“ untersucht. Der Konzern hatte zwar im Januar 2017 die Erkenntnisse aus dieser internen Untersuchung in eine Verständigung mit amerikanischen Strafverfolgungsbehörden einfließen lassen. An die parallel in Deutschland ermittelnde Staatsanwaltschaft wollte Volkswagen diese Erkenntnisse jedoch nicht herausgeben.

Volkswagen und Jones Day versuchten zunächst eine Auswertung durch verschiedene Rechtsbehelfe beim Amtsgericht München und Landgericht München zu verhindern. Dieses Unterfangen scheiterte jedoch. Einen Etappensieg erzielten sie allerdings im Juli des vergangenen Jahres. Damals hat das Bundesverfassungsgericht die Staatsanwaltschaft per einstweiliger Anordnung angewiesen, die bei der Durchsichtung beschlagnahmten Unterlagen und Daten vorerst nicht auszuwerten und bis zu einer Entscheidung über zwischenzeitlich erhobene Verfassungsbeschwerden versiegelt beim Amtsgericht München zu hinterlegen.

Am 6. Juli 2018 wies das Bundesverfassungsgericht nun die Verfassungsbeschwerden von Volkswagen und Jones Day ab und gab damit grünes Licht für eine Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen und Daten. Begründet haben die Karlsruher Richter das im Wesentlichen damit, dass Volkswagen weder im Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch im Recht auf ein faires Verfahren verletzt sei. Jones Day hingegen fehle die Beschwerdebefugnis, weil sie sich als amerikanisches Unternehmen anders als Kanzleien aus Deutschland und anderen EU-Ländern nicht auf Grundrechte nach dem Grundgesetz berufen könne. Das Landgericht Stuttgart hatte im Juni 2018 der Staatsanwaltschaft Stuttgart in einer ähnli-

chen Konstellation ebenfalls die Auswertung von Unterlagen der amerikanischen Kanzlei Gibson Dunn zu einer internen Untersuchung zu Vorwürfen einer Manipulation von Dieselmotoren bei einem Stuttgarter Autobauer erlaubt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet nicht etwa das Ende für interne Untersuchungen in Deutschland. Diese waren zur Aufklärung möglicher Straftaten oder Compliance-Verstöße schon immer erforderlich und werden weiter für eine angemessene Wahrnehmung und Verteidigung von Unternehmensinteressen erforderlich bleiben, insbesondere in Strafverfahren. Im Ergebnis war die nun von den Karlsruher Richtern vertretene Auffassung nicht unvorhersehbar. Man wundert sich allerdings, dass eine Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen und Daten zweimal per einstweilige Anordnung für eine Dauer von jeweils sechs Monaten untersagt wurde und das Bundesverfassungsgericht nun etwa ein Jahr gebraucht hat, um zu entscheiden, dass die Asservate nun doch ausgewertet werden sollen.

Mit seiner Entscheidung erklärt das höchste deutsche Gericht einen weniger zurückhaltenden Ansatz für verfassungsrechtlich unbedenklich, den manche Strafverfolgungsbehörden und Instanzgerichte in Deutschland auch nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für zulässig erachten. Andere Strafverfolgungsbehörden und Gerichte neigen jedenfalls bisher zu einem zurückhaltenderen Ansatz. Dennoch musste man mit Durchsichtigungen und Beschlagnahmen von Unterlagen zu internen Untersuchungen in Rechtsanwaltskanzleien schon bisher rechnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Landgerichts Stuttgart sollte dieses Risiko nun aber niemand mehr übersehen und bei der Gestaltung von internen Untersuchungen künftig berücksichtigen.

HEINER HUGGER
DAVID PASEWALDT

Die Autoren sind Anwälte bei Clifford Chance.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort



Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.07.2018

Unerschütterlich

Sichtlich irritiert wirkte Manfred Götzl im Prozess über die Verbrechen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ nur ein einziges Mal: Am 16. Juli 2014, als Beate Zschäpe in der Mittagspause des Verhandlungstages dem Gericht mitgeteilt hatte, dass sie kein „Vertrauen“ mehr in ihre Anwälte habe. Als Götzl das anschließend im Gerichtssaal vortrug, konnte man ein leichtes Zittern in seiner Stimme vernehmen. In der Aufregung danach wurden viele Szenarien durchgespielt: ein Platzen des Prozesses, ein Neubeginn. Nichts davon ist eingetreten. Vielmehr begegnete der Vorsitzende Richter in dem „Jahrhundert-Prozess“ dieser Herausforderung mit der (fast immer) unerschütterlichen Sachlichkeit, mit der er das Verfahren sicher durch all die größeren und kleineren Turbulenzen manövrierte, die noch kommen sollten.

Dass er stets Herr des Verfahrens war, daran ließ Manfred Götzl, der im Dezember 65 Jahre alt wird, nie einen Zweifel, wenn er an 437 Verhandlungstagen mit seinen Richtern den Saal betrat und die Verhandlung mit dem Satz begann: „Wir kommen zur Feststellung der Präsenz.“ Und es war nicht zuletzt die Präsenz von fünf Angeklagten, vierzehn Verteidigern, drei Sitzungsvertretern des Generalbundesanwaltes und rund 60 Nebenklägervertretern, die ihn auf die Probe stellten. Die unterschiedlichen Mentalitäten der Prozessteilnehmer über fünf Jahre hinweg ausbalanciert zu haben, auch das ist das große Verdienst des Vorsitzenden. Verteidiger, Ankläger und Nebenklägervertreter haben ihm dafür Anerkennung gezollt. Als „abgötzeln“ wurde indes die bisweilen schroffe Art kritisiert, mit der Manfred Götzl Anwälte in die Schranken wies, die er vorgab. Dann konnte der Vorsitzende sich weit vorbeugen auf der Richterbank und den Betroffenen mit Sätzen wie „Das werde ich hier nicht dulden! Das sage ich Ihnen jetzt in aller Deutlichkeit!“ zum Schweigen bringen.

Doch bildete seine Standpauke oft auch das Ende einer Auseinandersetzung, in der es nicht immer um das große Ganze, sondern um Fragen ging wie „Wer hatte nun zuerst das Wort?“ Verteidiger warfen ihm zudem vor, er habe sich in seinen Zeugenbefragungen zu eng an der Akte orientiert und Entlassendes oft ausgeblendet. Götzl, so die Interpretation, habe sein Urteil gerade über Beate Zschäpe schon früh gefällt. Doch auch Überraschungen will niemand ausschließen: Dass das Gericht Beate Zschäpe vielleicht doch nur wegen der Brandstiftung an ihrer Wohnung verurteilt.

Mit Schuld und Sühne setzt sich der Vorsitzende des Staatsschutzsenats am Münchner Oberlandesgericht auseinander, seitdem er 1983 als Staatsanwalt in München seine Karriere begonnen hat. Als Vorsitzender Richter am Münchner Landgericht verurteilte er den Mörder von Rudolph Moshhammer und den Kriegsverbrecher Josef Scheungraber. Das NSU-Verfahren, dessen lange Dauer so niemand vorhergesehen hat, war dabei mit Sicherheit seine größte Herausforderung. Die Verbrechen des NSU haben das Land tief erschüttert. An diesem Mittwoch wird der Staatsschutzsenat unter dem Vorsitz Manfred Götzls ein Urteil über die fünf Angeklagten fällen.

KARIN TRUSCHEIT

Die Zeit vom 05.07.2018

Pfusch am Bau

Das Baukindergeld kostet viel und bringt wenig. Wie kam es dazu?
Ein Subventionsdrama in fünf Akten VON MARK SCHIERITZ

Vom 1. August an wird in Deutschland das Geld zum Fenster hinausgeworfen. So ungefähr blicken die allermeisten Experten dem Start des Baukindergelds entgegen, der zu diesem Termin geplant ist. Die von der Koalition geplante Förderung des Immobilienerwerbs – 1200 Euro pro Jahr und Kind – koste viel, bringe aber »fast nichts«, sagt Michael Voigtländer, Immobilienexperte beim Institut der deutschen Wirtschaft in Köln. Lars Feld, Wirtschaftsprofessor an der Universität Freiburg, hält das Vorhaben für »im Grundsatz völlig verfehlt«. Und für Christoph Schmidt, den Vorsitzenden des Sachverständigenrats der Wirtschaftsweisen, ergibt die ganze Sache ökonomisch schlicht »keinen Sinn«.

Die Wissenschaftler fürchten: Die Nachfrage nach Immobilien ist gerade in den Städten derzeit so groß, dass die Immobilienverkäufer einfach die Preise erhöhen, wenn die Kunden mehr Geld in der Tasche haben. Was sagt es über die Politik aus, wenn die Regierung eine Maßnahme beschließen kann, die die Experten einhellig ablehnen?

Von Reh-Essen und Regionen

Die Geschichte des Baukindergelds beginnt in Fuchsmühl im Landkreis Tirschenreuth in der Oberpfalz. Im Dezember 2007 veranstaltet der Ortsverband der CSU dort im Hotel Hackelstein sein traditionelles Reh-Essen. Man trifft sich, schmiedet Pläne für das kommende Jahr. Schnell kommt das Gespräch auf den grassierenden Bevölkerungsschwund. Immer mehr Menschen verlassen die Gegend, Schulen müssen geschlossen werden. Noch am selben Abend wird ein Antrag für ein »Sonderprogramm familienfreundliches Fuchsmühl« vorbereitet, der unter anderem den Vorschlag enthält, ein »Baukindergeld« für junge Fa-

milien einzuführen, damit die nicht wegziehen, sondern sich ein Haus bauen und bleiben.

In den dünn besiedelten Regionen im Norden Bayerns gewinnt die Idee in den Jahren darauf unter jungen CSU-Politikern immer mehr Anhänger. Sie landet auch auf dem Schreibtisch von Hans Reichhart. Reichhart ist Vorsitzender der Jungen Union Bayern – und er ist entschlossen, die Chancen zu nutzen, die der anlaufende Bundestagswahlkampf bietet. Im April 2017 verabschieden die Kreisvorsitzenden der Jungen Union ein Zehn-Punkte-Papier für den Wahlkampf. Unter Punkt neun fordert sie die »Einführung eines Baukindergelds«.

Reichhart findet schnell einen mächtigen Verbündeten: Markus Söder, damals noch bayerischer Superminister für Finanzen und Heimat. In dieser Funktion kümmert sich Söder speziell um abgehängte Regionen. Er reist durch Städte und Dörfer und hört sich die Sorgen der Bürger an – und er merkt schnell, dass das Baukindergeld populär ist. Söder sorgt dafür, dass es in den Forderungskatalog der CSU für den Wahlkampf aufgenommen wird.

Das ist die erste interessante Erkenntnis dieser Geschichte: Es ging den Erfindern des Baukindergelds zunächst überhaupt nicht darum, das Problem der Wohnungsknappheit in den großen Städten zu lösen, sondern das Problem des Bevölkerungsrückgangs auf dem Land. Dort gibt es, anders als in den Städten, noch ausreichend Baugrundstücke – und die Immobilienpreise können mangels Nachfrage auch nicht so leicht erhöht werden.

Eine Idee nimmt ihren Lauf

Am 3. Juli 2017 ist Peter Altmaier am Ziel. Altmaier – damals Chef im Bundeskanzleramt – wurde von Angela Merkel beauftragt, das Wahlprogramm für die Union auszuarbeiten. An diesem Montag wird es von den Parteivorständen von CDU und CSU verabschiedet. Auch über das



Die Zeit vom 05.07.2018

Baukindergeld hat man diskutiert. Es ist in der Union umstritten. Wolfgang Schäuble ist dagegen, er hält es für reine Geldverschwendung. Aber die CSU macht Druck, und in der CDU hat der Vorschlag ebenfalls Anhänger. In den Umfragen legt die AfD zu, und das Thema Wohnen bewegt die Wähler. Das Baukindergeld – so scheint es – löst zwei Probleme auf einen Streich: Es macht Wohnungen erschwinglicher und ist zugleich das von vielen Unionspolitikern geforderte Symbol dafür, dass man wieder einmal etwas für die »eigenen Leute« tut, nachdem so viel Geld für die Flüchtlinge ausgegeben wurde.

Am Ende versprechen CDU und CSU auf Seite 26 ihres Regierungsprogramms im Falle eines Wahlsiegs »ein Baukindergeld in Höhe von 1200 Euro einzuführen«. Von der Förderung abgehängter Regionen ist kaum mehr die Rede. Es geht jetzt vor allem um die Wohnungsnot in den Städten.

Fehler mit Ansage

An einem Mittwoch im Februar sitzen Peter Altmaier von der CDU, Olaf Scholz von der SPD und Andreas Scheuer von der CSU beisammen. Die Verhandlungen für die Wiederauflage der großen Koalition haben begonnen, es geht jetzt darum, das Geld zu verteilen. Die SPD will sozialen Wohnungsbau fördern, CDU und CSU wollen das Baukindergeld durchsetzen. Normalerweise findet man in solchen Situationen nach langen Verhandlungen einen Kompromiss. In diesem Fall: ein wenig mehr sozialen Wohnungsbau, dafür etwas weniger Baukindergeld. Aber das Land braucht dringend eine neue Regierung, und wegen der üppigen Steuereinnahmen scheint genug Geld für alle da zu sein.

Am Ende bekommt die SPD zwei Milliarden Euro für den Wohnungsbau und CDU und CSU erhalten die vollen 1200 Euro pro Jahr und Kind. Das Problem: Schon damals ist abzusehen, dass die

Rechnung beim Baukindergeld nicht aufgeht. Zwei Milliarden sind für die Maßnahme in der laufenden Legislaturperiode veranschlagt, unabhängige Experten rechnen mit Kosten von knapp dreieinhalb Milliarden Euro. Aber weil niemand die Einigung gefährden will, geschieht nichts.

Die Notbremse

Am 22. Juni verschickt Olaf Scholz ein 182 Seiten umfassendes Papier an den Haushaltsausschuss des Parlaments. Scholz ist inzwischen Finanzminister und muss einen Haushalt aufstellen, das Papier gibt einen Überblick über die wichtigsten Staatsausgaben. Den Fachleuten im Bundesfinanzministerium ist bei der Zusammenstellung der Zahlen allerdings schnell klar geworden, dass das Geld nicht reicht. Hektisch sucht man deshalb nach Einsparmöglichkeiten.

Scholz schlägt vor, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu verkleinern. Das Baukindergeld soll eigentlich an Familien mit einem Einkommen von maximal 75.000 Euro ausbezahlt werden, plus 15.000 Euro je Kind. Wenn die Grenze niedriger angesetzt wird, lassen sich die Kosten drücken. Seehofer fürchtet aber, dass dadurch die besser verdienenden Kernwähler der Union dann ausgeschlossen würden. Am Ende verständigt man sich auf eine andere Variante: Gefördert werden nur Immobilien mit maximal 120 Quadratmetern. So steht es auf Seite 29 der Aufstellung für den Ausschuss.

Verschlimmbesserung

Als die Einigung bekannt wird, klingelt bei Toni Dutz von der CSU das Telefon. Dutz ist Bürgermeister von Wiesau im Landkreis Tirschenreuth, wo diese Geschichte begonnen hat. Dutzende junger Familien rufen bei ihm an, so berichtet er es. Sie hätten das Baukindergeld schon fest eingeplant, durch die Obergrenze aber werde ihre Baufinanzierung über den Haufen geworfen. In Wiesau kauft man wie überall

auf dem Land keine Wohnungen, sondern Häuser, und die sind in der Regel größer als 120 Quadratmeter. Dutz greift jetzt selbst zum Telefon. Er ruft Bundestagsabgeordnete der CSU in Berlin an, verschickt Kurznachrichten an Mitglieder der Parteiführung in München. Er ist nicht der Einzige. Die Parteibasis fühlt sich verraten. Schon nach wenigen Stunden rudert Seehofer zurück.

Am 27. Juni wird beschlossen, die Quadratmetergrenze wieder aufzuheben. Dafür wird der Zuschuss nun zeitlich begrenzt. Er kann nun nur bis Ende 2020 beantragt werden. Kostenpunkt: 2,7 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode. Nach Einschätzung von Experten wie dem Freiburger Ökonomen Feld ist das die unsinnigste aller Einsparvarianten. Sie dürfte dazu führen, dass die Preise auf den ohnehin heiß laufenden Immobilienmärkten noch einmal deutlich anziehen, weil sich viele Bürger die Förderung sichern wollen, bevor sie ausläuft.



Die Zeit vom 05.07.2018

Epilog

Die Geschichte des Baukindergelds ist die Geschichte einer Idee, die zum Opfer der Mechanismen der Politik wird. Als begrenzte Fördermaßnahme für abgehängte Regionen hätte der Zuschuss seinen Zweck erfüllen können, aber damit lässt sich kein Bundestagswahlkampf bestreiten. Und hätte man in den Koalitionsverhandlungen die Kosten richtig abgeschätzt, hätte man nicht mit Einsparungen an der falschen Stelle reagieren müssen, aber im Interesse der politischen Stabilität sollten mögliche Konflikte vermieden werden. So wird eine Subvention mit fragwürdigem Nutzen nun Gesetz. Etwa 9,8 Milliarden Euro wird das nach neuesten Schätzungen in den kommenden zehn Jahren kosten – mit dem Geld hätte man viele sinnvolle Dinge anstellen können.

Was tun mit meiner Lebensversicherung?

Künftig gibt es bei Vertragsende womöglich weniger Geld. Die fünf

wichtigsten Fragen und Antworten VON MARCUS ROHWETTER

Was ist passiert?

Vergangene Woche hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Gesamtauszahlung einer Kapitallebensversicherung gekürzt werden darf. Im konkreten Fall ging es um den Inhaber einer solchen Lebensversicherung, der 15 Jahre lang Beiträge eingezahlt hatte und dem zwei Monate vor Ablauf des Versicherungszeitraums noch eine Gesamtsumme von 50.274 Euro in Aussicht gestellt worden war. Auszahlen wollte die Versicherungsgesellschaft dann aber nur noch 47.602 Euro. Sie hatte entschieden, ihren Kunden weniger stark an der sogenannten Bewertungsreserve zu beteiligen. Im Grundsatz zu Recht, wie die Richter jetzt befanden.

Solche Bewertungsreserven haben nichts mit den Garantiezinsen zu tun, die für die meisten Verträge gelten. Die Reserven entstehen, wenn Versicherer Beiträge ihrer Kunden in Wertpapiere anlegen, deren Kurs später über den Kaufpreis hinaussteigt. Steigende Aktienkurse sind dafür ein typisches Beispiel, im Fall von Versicherungen geht es aber häufig um Kurse von festverzinslichen Anleihen, die steigen, wenn das allgemeine Zinsniveau sinkt. Das war in den vergangenen Jahren häufig der Fall. Grundsätzlich sollen Inhaber von Lebensversicherungen nicht nur die ihnen garantierte Verzinsung erhalten, sondern auch an diesen Reserven beteiligt werden. Dagegen hatten die Versicherer lange eingewandt, sie würden so faktisch zum Verkauf von gut verzinsten Anleihen gezwungen. Was es wiederum erschwere, die Garantiezinsen für die noch länger laufenden Verträge zu erwirtschaften.

Die Zeit vom 05.07.2018

Vor einigen Jahren wurde daraufhin das Gesetz geändert. Seitdem dürfen Versicherungsunternehmen die Beteiligung von Kunden, deren Vertrag ausläuft, an diesen Reserven verringern, sofern der sogenannte Sicherungsbedarf besteht. Zunächst muss also sichergestellt werden, dass alle Kunden ihre Garantiezinsen erhalten – auch die, deren Verträge noch viele Jahre weiterlaufen. Nur wenn dieses Ziel gefährdet ist, darf das Versicherungsunternehmen die Beteiligung ausscheidender Kunden an den Bewertungsreserven reduzieren. Das dürfe ein Unternehmen aber nicht einfach nur so behaupten, urteilte der BGH, sondern müsse es konkret darlegen und begründen. Weil diese detaillierte Begründung im vorliegenden Fall jedoch nicht erfolgte, muss sich jetzt noch einmal eine untere Instanz mit dieser Frage befassen.

Hat das Nachteile für mich?

Ja, denn die tatsächlich ausgezahlte Summe des auslaufenden Vertrags kann spürbar von dem abweichen, was jahrzehntelang in Aussicht gestellt worden war. Zwar steht die endgültige Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven erst bei Vertragsende fest. Zudem weist jedes Versicherungsunternehmen regelmäßig darauf hin, dass dieser Teil der Ausschüttung nicht garantiert ist. Als Verkaufsargument für Lebensversicherungen dienten oft jedoch alle möglichen Extrazahlungen wie die aus den Bewertungsreserven. Das dürfte zumindest dazu beigetragen haben, dass Kunden sich falsche Vorstellungen von der Rentabilität dieser Anlageform gemacht haben.

Hinzu kommt: Der Hinweis auf Sicherungsbedarf weckt entweder Zweifel an der finanziellen Stabilität oder an der Aufrichtigkeit eines Versicherers. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven darf ja nur dann gekürzt werden, wenn die Garantien gegenüber anderen Kunden gefährdet sind. Was also soll man davon halten, wenn sich eine Versicherungsgesellschaft auf Sicherungsbedarf beruft? Ist sie dann bald pleite? Oder will sie sich am Geld ihrer Kunden bereichern?

Äußerungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) lassen beide Schlüsse zu. Einerseits begrüßte der Verband das jüngste BGH-Urteil: Die Regelung zum Sicherungsbedarf diene »dem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen ausscheidender und im Versichertenkollektiv verbleibender Versicherungsnehmer«. Andererseits warnt der GDV stets vor »Panikmache«, sobald die finanzielle Stabilität der Lebensversicherer angezweifelt wird. Noch zu Jahresbeginn hatte ein Verbandslobbyist auf entsprechende Vorwürfe in einer Fernsehtalkshow entgegnet, die Niedrigzinsphase stelle kein Problem dar. »Selbst in der Neuanlage« würden höhere Renditen erwirtschaftet, als die Kunden ausgezahlt bekämen. Fest steht nur, dass von den 84 deut-

schen Lebensversicherungen derzeit 34 der verschärften Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Soll ich jetzt aussteigen?

Das kommt darauf an. Wer eine bestehende Lebensversicherung auflösen möchte, hat verschiedene Optionen. Am teuersten ist es, einen laufenden Vertrag vorzeitig zu kündigen. Dann zahlt einem das Versicherungsunternehmen nur den Rückkaufswert der Police aus. Der ist vor allem bei jüngeren Verträgen oft geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge, weil Abschlusskosten wie Provisionen dann besonders stark ins Gewicht fallen. Eine andere Option ist, den Vertrag ruhen zu lassen und beitragsfrei zu stellen. Und schließlich kann man seinen Vertrag auch widerrufen. Das gilt für jene, die ihre Police zwischen Mitte 1994 und Ende 2007 abgeschlossen haben und dabei oft nicht korrekt über ihre Rechte belehrt worden sind. Das entschied der BGH in einem früheren Urteil. Die Rückabwicklung bringt in der Regel mehr Geld als eine Kündigung. Denn der Versicherer muss auch jene Gewinne erstatten, die er mit den Beiträgen des Kunden zwischenzeitlich erzielt hat.

Welche Variante des Ausstiegs für welchen Vertrag die beste ist, lässt sich nur im Einzelfall klären. Wichtig ist dabei unter anderem, ob die Lebensversicherung mit anderen Policen wie einer Berufsunfähigkeitsversicherung verbunden ist (die bei einer Auflösung ebenfalls entfielen, sich aber nicht so leicht neu abschließen ließe). Auch das Alter eines Vertrages spielt eine Rolle. Verträge, die vor 2005 geschlossen wurden, bieten noch Garantiezinsen von bis zu vier Prozent und sind bei der Auszahlung oft steuerfrei. Wer so einen Vertrag besitzt, sollte ihn behalten.

Lohnt sich eine neue Police?

Eher nicht. Seit Anfang 2017 beträgt der Garantiezins höchstens 0,9 Prozent, manche Versicherer bieten auch Verträge ohne garantierten Zins an. In Kombination mit den Nachteilen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven werden neue Lebensversicherungen als Geldanlage so unattraktiver. Hinzu



Die Zeit vom 05.07.2018

kommt, dass Abschlusskosten wie Provisionen nach wie vor recht hoch sind. Und schließlich wird ohnehin nur der Sparanteil der monatlichen Beiträge verzinst. Das ist jener Teil, der nicht dazu dient, das Todesfallrisiko abzusichern. Wie sich Spar- und Risikoanteil zueinander verhalten, ist ein gut gehütetes Geheimnis der Versicherungsgesellschaften.

Solche Geheimnisse gibt es viele. Denn obwohl Lebensversicherungen nicht selten über 30 Jahre laufen, sind die jährlichen Standmitteilungen nicht standardisiert. Diese Schreiben sollen Versicherungskunden eigentlich einen Überblick über ihre Sparbemühungen verschaffen. Verbraucherschützer haben jedoch immer wieder den Wirrwarr der Bezeichnungen, fehlende oder nicht nachvollziehbare Angaben bemängelt. Oft konnten Kunden ihre Verträge deshalb nicht mit denen anderer Anbieter vergleichen. Seit Anfang Juli ist ein neues Gesetz in Kraft, das zumindest einige der häufig gerügten Mängel behebt. Alle künftigen Standmitteilungen müssen Pflichtangaben enthalten: den Rückkaufswert, die Leistung bei Todesfall, die garantierte Ablaufleistung bei Erleben sowie bei Beitragsfreistellung.

Welche Alternativen gibt es?

Sich selbst helfen! Dabei sollte man wissen, dass eine Kapitallebensversicherung eine Kombination aus zwei verschiedenen Finanzprodukten darstellt. Eines davon sichert die Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers gegen die finanziellen Folgen ab, die sein Tod mit sich brächte. Das andere dient dem langfristigen Aufbau von Vermögen. Beides lässt sich auch unabhängig voneinander verwirklichen.

Durch eine Risikolebensversicherung können Hinterbliebene geschützt werden. Zum Beispiel davor, dass eine Familie ihren Immobilienkredit nicht zurückzahlen kann, wenn der Hauptverdiener stirbt. Von den Beiträgen zu einer solchen Versicherung wird nichts angespart, dafür ist sie für wenig Geld zu haben. Was übrig bleibt, lässt sich zum Vermögensaufbau nutzen. Banksparpläne oder Sparbücher bringen zwar ebenfalls kaum Zinsen, sind aber vergleichsweise flexibel. Regelmäßiges Sparen mit Aktien- oder Indexfonds bietet höhere Chancen bei entsprechenden Risiken. Vorsorgeprodukte fürs Alter sind teils staatlich gefördert und deswegen interessant.